

Stand: 03.07.2025 21:22:20

Initiativen auf der Tagesordnung der 15. Sitzung des OD

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3617 vom 16.10.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4285 des BV vom 05.12.2024
3. Initiativdrucksache 19/4041 vom 18.11.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4285 des BV vom 05.12.2024
5. Initiativdrucksache 19/4042 vom 18.11.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4285 des BV vom 05.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Im Anschluss an das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) setzt dieser Entwurf die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und bündelt dabei – wie bereits im Ersten Modernisierungsgesetz Bayern – verschiedenste Änderungen in einem Sammelgesetz.

B) Lösung

Das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern setzt Änderungen an folgenden Rechtsnormen um: Leistungslaufbahngesetz, Bayerisches Disziplinargesetz, Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Bayerisches Abgrabungsgesetz, Bayerisches Statistikgesetz, Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (insoweit insbesondere zum Vergaberecht), Bayerisches Agrarstrukturgesetz, Bayerisches Waldgesetz, Bayerisches Fischereigesetz, Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes. Redaktionelle Folgeänderungen ergeben sich in weiteren Normen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten.

Gesetzentwurf

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern¹

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:
„d) lösungsorientierte Vorgehensweise,“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c werden die folgenden Buchst. d und e eingefügt:
„d) pragmatische Arbeitsweise,
e) Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume,“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. f und g.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist.

§ 2

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Dem Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Es soll mildernd berücksichtigt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm oder ihr gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbehandlung dabei nicht offenkundig überschritten hat.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen, bei denen es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt,“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b genannte Zahl von Windkraftanlagen, ab der es sich um einen Windpark im Sinn der Vorschrift handelt, höher festzusetzen oder bis auf drei abzusenken.“
2. Art. 11a wird wie folgt gefasst:

„Art. 11a

Übergangsregelung

Für Verfahren, in denen die Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten]** erfolgt ist, ist Art. 1 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Satz 2 gilt insbesondere nicht für

 1. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich,
 2. Windenergieanlagen im Außenbereich,
 3. ebenerdige Terrassen und
 4. Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
3. In Art. 27 Abs. 5 werden die Wörter „sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie“ gestrichen.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
5. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange“ durch die Wörter „bei Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen“ ersetzt.
6. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Bauantrag ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Diese setzt unverzüglich die Gemeinde über Eingang und Inhalt in Kenntnis, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.“
7. Art. 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen für die Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB hinreichend vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Gemeinde zu beteiligen.“
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
10. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 9 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anstelle von Brandwänden nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO“ durch die Wörter „In den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO gilt nicht für offene Kleingärten.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. ²Soweit die Gemeinde nicht Abgrabungsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Abgrabungsantrags zu beteiligen.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort „Sonderauswertungen“ werden die Wörter „allgemein zugänglicher Quellen oder“ eingefügt.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2.
2. Art. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „ , soweit die Ergebnisse nicht benötigt werden“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „ , soweit sich ergibt, daß ausreichende Ergebnisse auch auf diese Weise erzielt werden können“ gestrichen.
4. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

6. Vor Art. 29 werden die folgenden Art. 28a und 28b eingefügt:

„Art. 28a
Übergangsregelung

Landesstatistiken, die auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten]** geltenden Fassung angeordnet wurden, enden kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Art. 28b

Statistikmoratorium für die Jahre 2025 und 2026

¹In den Jahren 2025 und 2026 werden auf landesrechtlicher Grundlage weder Daten zum Zwecke der Statistiken erhoben noch entsprechende Statistiken geführt.

²Davon unberührt bleiben Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden, behördeninterne Geschäftsstatistiken, Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie die im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordneten Statistiken.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 19b wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Vergaberechtliche Vorschriften

Art. 20

Unterswellenvergabe

(1) ¹Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

²Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) ¹Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
 2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.
- ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung vergaberechtlicher Wertgrenzen zu vermeiden.
- (4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ²Im Übrigen bleibt Art. 105 BayHO unberührt.
- (5) Die Staatsregierung oder das jeweils zuständige Staatsministerium können Näheres durch Verwaltungsvorschrift regeln.“
3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
 4. Der bisherige Art. 20 wird Art. 21 und folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Teil 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L), das durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „und des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, tritt für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Ablauf des ...**[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten]** außer Kraft.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2a wird aufgehoben.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorschriften des V. Abschnittes“ gestrichen.
3. Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind unverzüglich, spätestens binnen drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, sind binnen fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen.“

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind, sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder aufgeforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erstaufforstung“ durch das Wort „Aufforstung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn und soweit

1. die Aufforstung Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht,
2. wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
3. der Erholungswert der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird,
4. erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind oder
5. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, aber noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Forstbehörde kann geplante oder erfolgte Aufforstungen, die Abs. 1 widersprechen, untersagen oder ihre Beseitigung anordnen.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 5 wird Abs. 3.

e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf die Aufforstung von Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind, ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Aufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. ³Soweit sich für eine Aufforstung nach Satz 1 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.“

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „25 ha“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird ermächtigt, das Nähere zur Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 3, “ gestrichen.

b) In Abs. 3a wird die Angabe „nach Art. 39a“ gestrichen.

7. Art. 39a wird aufgehoben.

8. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für Anträge nach diesem Gesetz ist Textform erforderlich. ²Die Forstbehörde kann Ergänzung um die für die Beurteilung erforderlichen Angaben oder Unterlagen verlangen.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abgesehen von Art. 15 Abs. 2 kann keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „, das dem Eigentümer des Gewässers zu- steht,“ sowie die Wörter „auch dann“ gestrichen und das Wort „seines“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.
3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
4. Art. 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinder und Jugendliche, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben und“.
6. In Art. 27 Abs. 4 werden die Wörter „die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und“ gestrichen und die Wörter „im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen“ durch das Wort „nachvollziehbar“ ersetzt.
7. In Art. 46 Abs. 1 werden die Wörter „seinen Namen lautenden gültigen Fischerei- schein bei sich führen und diesen“ durch die Wörter „seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiab- gabe bei sich führen und diese“ ersetzt.
8. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendfischereischein“ durch die Wörter „Fi- schereiausübung durch Minderjährige“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Wörter „, als Jugendfi- schereischein“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personen, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins berechtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - d) In Abs. 3 werden die Wörter „, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen“ gestrichen.
9. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeit;“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.“
 - d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „für die Fischereischeinerteilung zuständige Behörde“ ersetzt.
10. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten und den Nachweis über die Entrichtung mitzuführen. ²Die Fischereiabgabe fließt dem Freistaat Bayern zu. ³Sie darf bei Erhebung als Einmalbetrag für die gesamte Lebenszeit insgesamt nicht mehr als 400 € betragen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Verfahren der Fischereischeinerteilung“ durch die Wörter „die Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und das Verfahren“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, das Erhebungsverfahren und die Abgabenhöhe,“.
 - cc) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Einrichtung eines Fischereiregisters.“
11. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
12. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
13. In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann für den Einzelfall die Zulassung von“ durch das Wort „können“ ersetzt.
14. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich des Jugendfischereischeins“ gestrichen und nach dem Wort „Erlaubnisscheins“ werden die Wörter „und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheine“ die Wörter „oder Nachweise über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für den Einzelfall“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und zur Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen und nach dem Wort „Sind“ werden die Wörter „bei Entscheidungen nach diesem Gesetz“ eingefügt.
17. Art. 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „siebentausendfünfhundert“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fischereischein“ die Wörter „oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium oder vom Bezirk“ gestrichen.
 - d) In Nr. 7 werden die Wörter „ohne Erlaubnis“ durch die Wörter „außerhalb der festgesetzten Zeiträume“ ersetzt.
 - e) In Nr. 9 werden die Wörter „oder den Erlaubnisschein“ durch die Wörter „, den Erlaubnisschein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ ersetzt.
 - f) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheinen“ die Wörter „oder Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeinerteilung“.
 - b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.“
 - c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und auf Verlangen urkundlich zu belegen“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „das Bestehen“ die Wörter „einen Nachweis über“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

- cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG“ durch die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Satz 4“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Zuständigkeit, Erhebungsverfahren“.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Fischereiabgabe“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden.“
- e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die für den Fang von Fischen geltenden Schonzeiten und Schonmaße sowie deren räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus der Anlage.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 6“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird aufgehoben.
- d) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
- e) Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Satz 4 wird Satz 2.
- f) Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 7 werden die Wörter „Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die“ gestrichen.
- bb) Satz 8 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und 6 sind vor Aufnahme des Betriebs zu erstatten, bei später beschafften Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fangvorrichtungen unverzüglich nach deren Beschaffung.“

- c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Im Übrigen kann das Staatsministerium die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 in Bezug auf Aale notwendigen Allgemeinverfügungen erlassen.“
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Aale und“ sowie die Wörter „; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand“ gestrichen.
- 10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Wörter „dürfen Enten“ werden durch die Wörter „darf Wassergeflügel“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
- 11. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „ , 7“ gestrichen und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
 - c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. e werden die Wörter „Aale oder“ und die Wörter „oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand“ gestrichen.
 - d) In Nr. 13 werden die Wörter „oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

§ 13

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

- (1) In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.
- (2) In § 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 65 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ ersetzt.
- (3) In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern steht im Kontext der Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts. Das dient der Entlastung von Bürgern, Behörden und Betroffenen und senkt zugleich den Verwaltungsdruck. Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B. Paragraphenbremse

Durch das Gesetz werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Leistungslaufbahngesetz – LibG)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Der Vollzug der Gesetze hängt ganz entscheidend davon ab, wie die vollziehende Beamtenschaft sie anwendet oder sich anzuwenden traut. Das wünschenswerte Leitbild ist dabei der bayerische Beamte, der sich zwar der Grenzen des ihm gesetzten Beurteilungs- und Ermessensspielraums bei der Anwendung von Gesetzen bewusst ist, diesen aber bewusst lösungsorientiert und pragmatisch anzuwenden versteht. Das Gesetz ist um der Menschen willen gegeben, nicht umgekehrt. Nicht die – wie kunstvoll auch immer begründete – Verhinderung, sondern ganz im Gegenteil die Ermöglichung von Projekten im Rahmen des gesetzlich Machbaren ist die Kunst bürgerfreundlicher und aufgeschlossener Verwaltung. Pragmatik, Ermöglichungsstreben, positiver und konstruktiver Erledigungswille sind von einer Beamtenschaft gefordert, die der neuen, häufig beschleunigten Gesellschaft zugewandt ist. Nicht kleinliche Gesetzesfurcht, sondern bewusste Aufgeschlossenheit für die sprichwörtlich gewordene *liberalitas bavarica* (Pollinger Kirchenportal) ist gefragt, die der Freiheit der Bürger wo immer möglich zur Durchsetzung verhelfen will. All das setzt allerdings voraus, dass ein Beamter, der diesen positiv bürgerzugewandten Ansatz verfolgt, nicht fürchten muss, dafür Nachteile im beruflichen Fortkommen zu erleiden. Im Gegenteil: Diese wünschenswerten Eigenschaften ebenso gesetzeskonformer wie pragmatischer Vollzugsarbeit sollen künftig gefördert werden und daher ganz bewusst markant auch als wesentliches Beurteilungskriterium für das berufliche Fortkommen etabliert werden. Innerhalb der von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen Kriterien der Leistung, Eignung und Befähigung werden daher sowohl innerhalb der Leistungskriterien (also diejenigen Punkte, die die in der Vergangenheit tatsächlich gezeigte Arbeitsweise und die Arbeitserfolge des Beamten bewerten) wie auch innerhalb der Eignungskriterien (die die Kompetenzen des Beamten spiegeln, die ihn für künftige Aufgaben prädestinieren) passende Kriterien eingefügt.

Zu § 2 (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG)

Der bereits in der Begründung zu § 1 (LibG) geschilderte Leittypus des pragmatischen, entscheidungsfreudigen und im positiven Sinn lösungsorientierten Beamten soll auch im Disziplinarrecht seine Widerspiegelung finden. Zwar kann und darf das Disziplinarrecht keinen Beamten zu lockerer dienstlicher Großzügigkeit ohne Bindung an das Gesetz ermuntern. Ob ein bestimmtes dienstliches Verhalten disziplinarisch zu ahnden ist,

wird durch die vorgeschlagene Änderung des BayDG daher in keiner Weise beeinflusst. Analog zur strafrechtlichen Dogmatik strafmildernder Umstände soll aber mildernd berücksichtigt werden, wenn ein Beamter erkennbar lösungsorientiert handeln wollte und im Rahmen dieses erkennbaren Leitmotivs ohne offenkundige Überschreitung der ihm gezogenen Grenzen (in der Regel also mit ohnehin bereits milder Schuld und im Grau- oder Randbereich dieser Grenzen) agierte. Die Anwendung dieser neuen Klausel steht vollumfänglich im Beurteilungsspielraum der jeweiligen Disziplinarorgane.

Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)

Zu Nr. 1

Für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen wird künftig die jeweilige Regierung als zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Die Grenze von sechs oder mehr Windkraftanlagen folgt der materiellrechtlichen Grenze nach Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), nach der ab sechs Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP erforderlich ist. Von der Genehmigungskonzentration bei der jeweiligen Regierung kann eine Beschleunigung der nötigen Genehmigungsverfahren ausgehen. Um für die Zukunft je nach Genehmigungsaufkommen zuständigkeitsflexibler zu werden, wird über den neuen Art. 1 Abs. 1 Satz 4 (Verordnungsermächtigung) ermöglicht, die Zuständigkeiten zwischen Regierung und Landratsamt bei Bedarf durch Verordnung neu festzusetzen. Die darin erwähnte Grenze von drei Windkraftanlagen folgt dabei Ziff. 1.6.3 der oben erwähnten Anlage 1 zum UVP.

Zu Nr. 2

Durch die Übergangsregelung wird vorgesehen, dass Behörden, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom Vorhabensträger bereits über das geplante Vorhaben unterrichtet worden sind, weiterhin zuständig bleiben. Damit wird sichergestellt, dass mit der Sache bereits befasste Kreisverwaltungsbehörden Verfahren nicht an die Regierung abgeben müssen.

Zu Nr. 3

Rechtsbereinigung.

Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Die Änderungen in Art. 6 vereinfachen das Abstandsflächenrecht weiter.

Zu Buchst. a (Art. 6 Abs. 1)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO sind Abstandsflächen einzuhalten für „andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen“. Der neue Art. 6 Abs. 1 Satz 3 nennt nun nicht abschließende Regelbeispiele, in denen das nicht der Fall ist, und macht so den Begriff der Anlage mit gebäudegleicher Wirkung griffiger. Die neue Nr. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 7 Satz 1 Nr. 4. Neu aufgenommen wird in Nr. 2 eine Regelung, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich keine Abstandsflächen auslösen. Für diese Anlagen gilt, dass ihr Abstand zu bebauten Grundstücken sich ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme bestimmt. Die bisher in Einzelfällen erforderliche Abweichung von Art. 6 entfällt künftig. Die neue Nr. 3 stellt klar, dass ebenerdige Terrassen keine Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung sind. Die neue Nr. 4 stellt klar, dass Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche keine gebäudegleiche Wirkung haben.

Zu Buchst. b (Art. 6 Abs. 7 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung in Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 18 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Nr. 7.

Zu Nr. 3 (Art. 27 Abs. 5)

Die Bedingung, dass Öffnungen in Trennwänden nur zulässig sind, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind, wird gestrichen. Bei Trennwänden zwischen betrieblich selbstständigen Nutzungseinheiten wird es ohnehin schon im Interesse der Betreiber liegen, etwaige Öffnungen auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen.

*Zu Nr. 4 (Art. 28)**Zu Buchst. a (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2)*

Die Ergänzung übernimmt den alternativ zur Errichtung einer Brandwand zulässigen Abstand aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BayBO und stellt damit klar, dass es auch der Anforderung nach einer Gebäudeabschlusswand in Trennwandqualität bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht bedarf, wenn ein ausreichender Brandschutzabstand zu bestehenden oder künftig zulässigen Gebäuden gesichert ist.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 10)

Die Neufassung eröffnet die Erleichterung des Art. 28 Abs. 10 BayBO – eine Ausnahme von der Brandwandanforderung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die seitlichen Wände von Vorbauten – nun auch für Vorbauten an Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2. Da für sie die Anforderung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO nach „Brandwänden“ oder „Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind“, durch die BayBO-Änderung 2023 nicht (mehr) greift, würden sie auch nicht (mehr) unter die Erleichterung des Abs. 10 von eben dieser Anforderung fallen. Diese Unschärfe wird durch die Neufassung beseitigt.

Zu Nr. 5 (Art. 63 Abs. 1)

Durch die in Art. 63 Abs. 1 neu eingefügte Bezugnahme auf gesetzlich definierte übertragende öffentliche Interessen wird insbesondere auf § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Bezug genommen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass bei Entscheidungen über Abweichungen neben baurechtlichen Fragen und nachbarlichen Belangen auch das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien in die nötige Abwägung mit eingestellt und explizit gewürdigt werden muss.

Zu Nr. 6 (Art. 64)

Die Änderung sieht vor, dass der Bauantrag nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Dies entspricht dem Verfahrensablauf, der bei den am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden, soweit es sich um Landratsämter handelt, aufgrund der abweichenden Regelung in der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) ohnehin bereits gilt. Mittlerweile nehmen über 50 der 71 Landratsämter am Digitalen Bauantrag teil, sodass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Entgegennahme der Bauanträge die Ausnahme darstellt. Die Gesetzesänderung betrifft nur Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden.

Die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist für den Einsatz des Digitalen Bauantrags essentiell, weil an die Schnittstelle zur Übergabe der Bauanträge zwar die 138 Bauaufsichtsbehörden, nicht aber die über 2 000 Gemeinden in Bayern angeschlossen werden können. Zudem verfügen Gemeinden, die selbst nicht Bauaufsichtsbehörde sind, üblicherweise nicht über eine entsprechende Fachanwendung und benötigen eine solche auch nicht. Durch die bayernweite Verfahrensumstellung wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von der konkreten Teilnahme am Digitalen Bauantrag „entkoppelt“ und damit für teilnahmewillige Landratsämter eine bisher bestehende, nicht zu unterschätzende Hürde beseitigt. Gleichzeitig wird dadurch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, weil die nach Art. 65 Abs. 1 vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann. Der neu aufgenommene Satz 2 sieht vor, die Gemeinde unverzüglich über den Eingang des Bauantrags und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird ein etwaiges Informationsdefizit der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters verhindert. Die formale Beteiligung der Gemeinde, die die Zwei-Monats-Frist des § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB) auslöst, erfolgt damit aber noch nicht. Wie die Information der Gemeinde konkret erfolgt, bleibt den Behörden vor Ort überlassen.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden werden durch diese Verfahrensumstellung nicht beeinträchtigt. Sie werden weiterhin zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB beteiligt.

Der Verfahrensablauf wird künftig wie folgt aussehen, wenn untere Bauaufsichtsbehörde ein Landratsamt ist: Der Bauantrag wird beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt führt eine formelle Prüfung durch und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Der gegebenenfalls vervollständigte Bauantrag wird vom Landratsamt an die Gemeinde zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen weitergeleitet und zugleich an die zu beteiligenden Fachstellen übermittelt. Das weitere Verfahren erfolgt wie bisher.

In Folge dieser Verfahrensumstellung kann Art. 64 Abs. 1 Satz 3 entfallen. Künftig ist die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags zuständige Bauaufsichtsbehörde von der Einreichung an „Herrin des Verfahrens“. Für Nachforderungen durch Gemeinden, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde sind, gibt es daher keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nr. 7 (Art. 65)

Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 neu)

Der neugefasste Art. 65 Abs. 1 regelt künftig die Vollständigkeitsprüfung des Bauantrags, das Prozedere etwaiger Nachforderungen und die förmliche Beteiligung der Gemeinde. Satz 1 sieht dabei erstmals ausdrücklich eine dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung vor, die für alle Bauvorhaben gilt. Die Drei-Wochen-Frist hat sich bislang, beschränkt auf Bauvorhaben die der Genehmigungsfiktion unterfallen, indirekt aus Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ergeben. Eine solche Regelung, die der Verfahrenstransparenz und -beschleunigung dient, ist auch in anderen Bundesländern üblich.

Außerhalb der Genehmigungsfiktion hat die Vorschrift vornehmlich appellativen Charakter. Die Sätze 2 und 3 sind auch anwendbar, wenn sich Nachforderungen erst später ergeben, beispielsweise aus der Gemeinde- oder Fachstellenbeteiligung.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die bisherige Regelung des Abs. 2 zur Nachforderung fehlender

Unterlagen.

Satz 4 regelt die förmliche Beteiligung der Gemeinde und dabei insbesondere, dass diese nach „hinreichender Vollständigkeit“ des Bauantrags unverzüglich zu beteiligen ist. Hinreichend vollständig ist der Bauantrag, wenn die Gemeinde basierend auf den Unterlagen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB entscheiden kann. Dadurch, dass die Vollständigkeit der Unterlagen im Übrigen vor der Beteiligung der Gemeinde nicht abgewartet werden muss, kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Gemeinde kann damit ggf. sogar bereits vor der Vervollständigung der Unterlagen über ihr Einvernehmen entscheiden.

Im Übrigen dient die Neufassung des Art. 65 Abs. 1 BayBO der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III). Dadurch sollen Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Fristvorgaben beschleunigt werden.

Zu Buchst. b und c (Art. 65 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung von Art. 65 Abs. 1. Art. 65 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Zu Nr. 8 (Art. 68)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung von Art. 65 Abs. 1. Die dreimonatige Fiktionsfrist beginnt – unverändert – drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bzw. drei Wochen nach Zugang nachgeforderter Unterlagen. Obwohl die Regelung inhaltlich nicht verändert wird, ergibt sich aufgrund der Verfahrensumstellung für die Landratsämter als Bauaufsichtsbehörden eine wesentliche Veränderung: Die dreimonatige Fiktionsfrist läuft nahezu zeitgleich mit der zweimonatigen Frist der Gemeinde zur Entscheidung über ihr Einvernehmen an, weil letztere unverzüglich nach der dreiwöchigen Vollständigkeitsprüfung bzw. der Vervollständigung durchgeführt wird. Dadurch wird eine echte Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Zu Nr. 9 und 10 (Art. 69, Art. 71)

Bisher gelten unterschiedliche Fristen für Baugenehmigungen und Vorbescheide sowie deren Verlängerung. Für diese Unterscheidungen gibt es keinen sachlichen Grund. Daher werden die Fristen einheitlich auf vier Jahre festgesetzt.

Zu § 5 (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV)

Die Änderung dient dazu, die erleichternden, klarstellenden Regelungen zu Art. 28 BayBO auch auf Garagen zu übertragen. Die Erleichterung des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 wird auch Garagen eröffnet, soweit sie in diese Gebäudeklassen fallen. Mit Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO werden für die genannten Gebäudeklassen Abschlusswände auf der Grenze oder im grenznahen Bereich zugelassen, für die die Qualität von „Trennwänden“ nach Art. 27 BayBO (mit verminderter Feuerwiderstandsfähigkeit) ausreicht. Garagen fallen in den Anwendungsbereich der GaStellV, die in § 9 eigenständige Regelungen über die brandschutztechnische Qualität von Gebäudeabschlusswänden enthält. Diese Regelungen sind jedoch auf Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO noch nicht abgestimmt. Sie enthalten damit nominell für Garagen eine Verschärfung gegenüber anderen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die fachlich nicht gerechtfertigt ist. Die vorgesehene Änderung nimmt nun ausdrücklich auch auf Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO Bezug. Damit entfällt für Garagen, soweit sie in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen, in der Folge auch die Anforderung des Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO nach einem Abstand von Dachaufbauten (z. B. Solaranlagen) zu den Gebäudeabschlusswänden.

Zu § 6 (Bayerisches Abgrabungsgesetz – BayAbgrG)

Die Änderung des Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG entspricht inhaltlich der Verfahrensänderung des Art. 64 Abs. 1 BayBO (vgl. Begründung zu Art. 64 BayBO). Der Abgrabungsantrag wird nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Abgrabungsbehörde eingereicht, die die Gemeinde beteiligt.

Zu § 7 (Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG)*Zu Nr. 1*

Die Rückführung von Statistiklasten ist ein zentrales Anliegen der Deregulierungsbemühungen in Bayern. In der Folge soll insbesondere auf landesrechtlich verantwortete Statistiken besonderes Augenmerk gelegt werden. Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurden in der Vergangenheit – ohne dass es dafür eine normative Anordnung gab – diverse landesrechtliche Statistiken mit Erhebungen (Primärstatistiken) genehmigt. Aus all diesen rein administrativ geschaffenen Statistiken soll sich der Staat zurückziehen, um in seinem Bereich seinen Teil dazu beizutragen, Statistiken bewusst abzuschaffen und diese für die Zukunft zur verstärkten auch normativen Kontrolle zu stellen. Daher sollen im Sinne eines zunächst klaren Schnittes über die Streichung des bisherigen Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie den neu eingefügten Art. 28a BayStatG den bisher auf diesem rein administrativen Weg – ohne den Landesnormgeber – eingeführten Landesstatistiken zunächst die bisherige Grundlage entzogen und diese Statistiken kraft Gesetzes zum Jahresende 2024 eingestellt werden. Das bedeutet nicht – und das ist wichtig – dass künftig keine Landesstatistiken mehr geführt oder notfalls auch eingeführt werden dürfen. Verschieben wird aber die Zuständigkeit: Schon wegen des nicht unerheblichen Aufwands der Datenerhebung bei vielen Betroffenen soll darüber nicht ein rein administratives Gremium entscheiden, sondern es soll eine bewusste Entscheidung des Landesnormgebers erforderlich sein. Denn dadurch kann – ganz im Interesse der Entbürokratisierung – der statistische Belastungsdruck klein gehalten werden. Soweit in dem einen oder anderen Fall eine Statistik also zwingend fortgeführt werden soll, bleibt es den daran interessierten Stellen unbenommen, diese auf freiwilliger Basis – ohne jede staatliche Pflicht und in Eigenregie – selbst zu erstellen. Wo das wirklich nötig ist, können einzelne Statistiken als offizielle Pflichtstatistiken auch durch neue Rechtssetzung (wieder)eingeführt werden. Die jetzige Änderung des Statistikgesetzes bereitet für dieses restriktivere Verständnis bei Landesstatistiken den Boden. Der Staat zieht

sich insoweit im Sinne eines bewussten Schnittes zurück. Darunter fallen insbesondere folgende Landesstatistiken: Sozialstatistik ambulant betreute Wohngemeinschaften, Sozialstatistik betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung, Theaterstatistik. Die im bisherigen Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG enthaltene Befugnis zur Auswertung allgemein zugänglicher Quellen ist nicht mit Belastungen Dritter verbunden und wird daher in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG neuer Fassung mit aufgenommen.

Zu Nr. 2 und 4

Mit Streichung von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann auch auf den statistischen Genehmigungsausschuss verzichtet werden. Art. 10 ist insgesamt entbehrlich.

Zu Nr. 3

Die bestehenden Ermächtigungen der Staatsregierung, auf bestimmte Statistiken, Erhebungsmerkmale etc. befristet durch Rechtsverordnung zu verzichten oder die Auskunftspflicht einzuschränken, werden dadurch erweitert, dass auf einschränkende Tatbestandsmerkmale verzichtet wird. Das erweitert den Spielraum, im Sinne einer adäquaten Kosten-Nutzen-Analyse die statistischen Pflichten im Rahmen höherrangigen Rechts situationsangepasst zu steuern und damit auch verstärkt zur Entbürokratisierung beitragen zu können.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Zur Begründung des neuen Art. 28a vgl. bereits die Erläuterungen oben zu Nr. 1.

Der neue Art. 28b enthält ein bewusst gesetztes Statistikmoratorium, wonach für zwei Kalenderjahre (2025 und 2026) jede vom Staat angeordnete Landesprimärstatistik ausgesetzt und auf Datenerhebung verzichtet wird. Das gilt auch für sämtliche Landesstatistiken, die auf besonderer landesrechtlicher Rechtsgrundlage beruhen, etwa die Landesstatistiken auf Basis des Art. 13 Satz 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG), Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, Art. 13 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes, Art. 63 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, §§ 11, 14 der Schulgesundheitspflegeverordnung u. v. m. Das soll eine bewusste Entlastung aller betroffenen Dritten bewirken und zu erheblicher Deregulierung führen. Ausgenommen wird lediglich die nach Art. 113b, 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geführte Schulstatistik, die nach Art. 13 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayEbFöG erhobenen Daten sowie die wahrrechtlich nötigen Statistiken. Statistiken, die auf der Grundlage bereits vorliegender Verwaltungsdaten berechnet werden (Sekundärstatistiken) und demzufolge keine Erhebung erforderlich machen, sowie behördeninterne Geschäftsstatistiken sind ausgenommen. Die sog. Kheirbuchdaten nach Art. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind Zweitverwertung von Daten, die nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz auf bundesrechtlicher Grundlage erhoben werden, und unterfallen daher nicht dem Statistikmoratorium. Ebenso bleibt die Erhebung von Daten, die Grundlage für die Berechnung der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vom Statistikmoratorium unberührt.

Zu § 8 (Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften – ZustWiG)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Der neue Teil 3 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung wirtschafts- und vergaberechtlicher Vorschriften dient der Vereinfachung des nationalen Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte, der Beschleunigung von Vergabeverfahren und der Entlastung insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Auch die Verwaltung, insbesondere kleinere Einheiten mit wenig Personal, werden entlastet. Hierzu werden die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die

Beschaffung von Liefer-, Dienst-, Bau- und freiberuflichen Leistungen unterhalb der in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mittels Direktauftrag, Verhandlungsvergabe, Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb deutlich erhöht.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte kann das Land das nationale Vergaberecht eigenständig ohne Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben regeln. Hierzu sehen Art. 55 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und § 30 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) als inhaltsgleiches Bundesrecht den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Rechtlich betrachtet ist das Bundesrecht (HGrG) kein im Außenverhältnis bindendes Recht, sondern enthält lediglich einen Regelungsauftrag an den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber. Bindend für die unmittelbare Haushaltsführung ist im Freistaat Bayern daher Art. 55 BayHO.

Der Ausschreibungsgrundsatz nach Art. 55 BayHO ist eine Detailausprägung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO). Die Wirtschaftlichkeit ist das Leitprinzip des gesamten Haushaltsrechts. Es bindet alle Amtsträger und gilt für alles staatliche Handeln. Die Wirtschaftlichkeit ist deshalb auch Prüfungsmaßstab für die Rechnungshöfe. Die Vorgaben sind allerdings allgemein gehalten und daher in gewissem Umfang ausfüllungs- bzw. konkretisierungsbedürftig, so dass Raum für Präzisierung durch den vom HGrG angesprochenen Landesgesetzgeber besteht.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu Art. 55 BayHO sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen konkretisierend insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) sowie Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für kommunale Auftraggeber gilt über § 30 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik ein Ausschreibungsgebot analog Art. 55 BayHO. Die nähere Ausgestaltung findet sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek).

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit gilt allerdings nicht ausnahmslos. Im Konfliktfall zwischen Wirtschaftlichkeit und Gesetz hat das Gesetz Vorrang (Von Lewinski/Burbat, HGrG, Kommentar, 1. Aufl. 2013, § 6 HGrG, Rz. 7). Es ist das Recht des parlamentarischen Gesetzgebers, sich nicht ausnahmslos an der Wirtschaftlichkeit auszurichten, sondern andere politische Ziele zu verfolgen. Diese bereits für das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot geltende Ausnahme lässt sich konsequent auf die speziellere Ableitung aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot übertragen, namentlich das Ausschreibungsgebot des Art. 55 BayHO. Dementsprechend kann vom Ausschreibungsgebot abgewichen werden, wenn es der parlamentarische Gesetzgeber zur Verfolgung anderweitiger politischer Ziele erlaubt.

Ohne Widerspruch zum Haushaltsrecht kann der Gesetzgeber daher erhöhte Wertgrenzen festsetzen, wenn er damit speziellere politische Ziele, wie insbesondere die Entlastung der Wirtschaft, Deregulierung und wirtschaftliche Standortsicherung, verfolgen möchte. Das gilt umso mehr, wenn diese Ziele des Gesetzgebers zugleich „besondere Umstände“ im Sinne des Art. 55 BayHO darstellen, so etwa eine abgeschwächte Konjunktur, Inflation und ein massiv gestiegener Standortdruck im internationalen Wettbewerb. Das Vorliegen besonderer Umstände kann durch eine nur befristete Geltung der Wertgrenzen für fünf Jahre regelmäßig überprüft und so materiell sichergestellt werden.

Die öffentliche Konsultation des Bundes im Zuge der geplanten Transformation des Vergaberechts im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Vereinfachung als Aktionsfeld mit der höchsten Priorität genannt wurde. Insbesondere bei den Wertgrenzen wurde das größte Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial gesehen. So empfiehlt auch der bayerische Normenkontrollrat eine Anhebung der Wertgrenzen, da die befristete Erhöhung im Rahmen der Unterschwellenvergabe in verschiedenen Bereichen des Vergaberechts aufgrund der Corona-Krise und des Ukraine-Kriegs den Behörden wesentliche

Erleichterungen geschaffen und damit zum Bürokratieabbau beigetragen hat. Auf Bie-terseite ist das wirtschaftliche Umfeld für Unternehmen weiter schwierig. Engpässe bei Rohstoffen, Fachkräftemangel, hoher bürokratischer Aufwand und die zuletzt in Folge des russischen Angriffskriegs stark gestiegenen Energiekosten stellen die bayerischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird das Verga-berecht als wirtschaftspolitische Maßnahme erleichtert.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Ein Direktauftrag soll für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen bis zu einer Wert-grenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein, um im Sinne der Entbürokratisierung eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen und insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen herbeizuführen.

Die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbe-werb sollen für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig sein. Dies dient der Beschleunigung von öffentlichen Projekten. Für freiberufliche Leistungen gilt nach der Unterschwellen-vergabeverordnung weiterhin keine Pflicht zur Anwendung bestimmter Vergabeverfah-ren. Es ist lediglich so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Ge-schäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Dem Auftrag-geber steht bei der Ausgestaltung des Wettbewerbs ein weiter Spielraum zu. Die vor-liegende Regelung stellt klar, dass jedenfalls ein an die Vorschriften der Verhandlungs-vergabe ohne Teilnahmewettbewerb angelehntes Vergabeverfahren ausreichend ist. Die Formulierung „bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert“ bringt zum Ausdruck, dass der für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge gemäß § 130 GWB ge-genüber den übrigen Dienstleistungsaufträgen höhere Schwellenwert für diese Aufträge maßgeblich ist. Des Weiteren wird der Schwellenwert alle zwei Jahre durch die EU-Kommission angepasst. Dadurch können sich Schwankungen nach oben und unten ergeben, weshalb von der Festlegung einer festen Wertgrenze in Nähe des EU-Schwel-lenwerts abgesehen wurde. Es würde zu einem Systembruch führen, wenn die festge-legte Wertgrenze aufgrund der Schwankungen vereinzelt über dem EU-Schwellenwert liegen würde.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass trotz Nichterreichen der jeweiligen Wertgrenze andere, strengere Verfahrensarten angewendet werden können. Dies trägt der Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers Rechnung.

Zu Art. 20 Abs. 2

Die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB werden mittels Gesetz deutlich erhöht.

Ein Direktauftrag für Bauleistungen soll zur Deregulierung sowie Entlastung der Verwal-tungen und der Bewerber bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die für Bauleistungen im Vergleich zu den Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen größere Anhebung berücksichtigt die erheblichen Preis-steigerungen im Baubereich, die grundsätzlich höheren Auftragsvolumina sowie den höheren EU-Schwellenwert.

Die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbe-werb für Bauleistungen sollen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe wird damit an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende hohe Wertgrenze für die Be-schränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen in Höhe von 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer angeglichen. Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewett-bewerb entsprechend dem Gleichlauf der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Lei-stungen erzeugt.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 2 auf die Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers gilt auch für die Beschaffung von Bauleistungen (Satz 2).

Zu Art. 20 Abs. 3

Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs wird klargestellt, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Zu Art. 20 Abs. 4

Der Anwendungsbereich der Wertgrenzen wird auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt. Dies dient einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltsrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu Art. 20 Abs. 5

Selbstverständlich bleibt trotz der gesetzlichen Verankerung der erhöhten Wertgrenzen die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften bestehen. Die gesetzliche Regelung ist also nicht so zu verstehen, dass sie abschließend sei. Insbesondere können sonstige Regelungen für staatliche Auftraggeber wie bisher weiterhin in der VVöA geregelt werden. Die Möglichkeit der zuständigen Bayerischen Staatsministerien zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bleibt bestehen.

Zu Nr. 3

Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Teil 3, der die vergaberechtlichen Vorschriften beinhaltet, wird für fünf Jahre befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Zu § 9 (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG)

Die Zuständigkeit für das landwirtschaftliche Pachtwesen liegt seit der Föderalismusreform bei den Landesgesetzgebern. Das gem. Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) weiter geltende (Bundes-)Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) regelt eine partielle Inhaltskontrolle beim Abschluss von Landpachtverträgen. Das dort unterstellte behördliche Bedürfnis nach einer staatlichen Überwachung des Pachtmarktes zum Schutz der landwirtschaftlichen Pächter muss zumindest für Bayern als überholt angesehen werden. Trotz jahrzehntelanger Geltung sind behördliche Beanstandungen so gut wie nicht bekannt. Die im Bundesrecht vorgesehene und dem Verpächter obliegende Anzeigepflicht ist sanktionslos. Die Anzeigepflicht stellt sich daher als Torso da. Die materiellrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Landpachtrecht (§§ 585ff BGB) sind für ausgewogene und rechtbefriedigende Beziehungen zwischen Pächtern und Verpächtern völlig ausreichend. Eine zusätzliche staatliche Kontrolle ist nicht erforderlich. Soweit das LPachtVG die Angemessenheit des Pachtpreises im Blick hat, ist dieser von sehr vielen Faktoren abhängig und wird sehr viel besser durch den Markt bestimmt, als dass dies eine behördliche Entscheidung leisten könnte. Selbst bei einer umfangreichen Umgestaltung des LPachtVG würde sich daher in der Praxis keine Auswirkung auf den Pachtmarkt ergeben. Auch eine preisdämpfende Wirkung wäre nicht zu erwarten. Die Preisentwicklung auf dem Pachtmarkt wird weit überwiegend durch das sich mit zunehmender Flächenknappheit zu Lasten der Pächter verschiebende Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Das landwirtschaftliche Pachtwesen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesgesetzgeber. Das gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fortgeltende LPachtVG kann durch Landesrecht ersetzt und damit insbesondere auch aufgehoben werden.

Zu § 10 (Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG)

Zu Nr. 1 (Art. 9)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 13)

Rechtsbereinigung. Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG in Bezug genommenen Bestimmungen finden sich nicht mehr in Teil V des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Zu Nr. 3 (Art. 15)

Die Frist zur Wiederaufforstung (Art. 15 BayWaldG) wird flexibilisiert. Je nach Lage des Einzelfalls, des Erosionspotentials des Bodens, den Auswirkungen fehlender Bestockung auf das Mikroklima oder auch zur nachhaltigen Waldwirtschaft kann eine Aufforstung waldbaulich in kürzerer Frist erforderlich sein. Die Formulierung „unverzüglich“ bringt zum Ausdruck, dass die Aufforstung auch aus Gründen des Klimaschutzes möglichst schnell erfolgen soll, ohne aber einen festen Zeitpunkt vorzuschreiben. Ein schnelles Vorgehen erhöht in der Regel die Erfolgsaussichten einer Wiederaufforstung und liegt daher auch im Interesse der Waldbesitzer. Gegenüber der bisherigen 3-Jahresfrist bringt die neue Formulierung die Dringlichkeit verstärkt zum Ausdruck, ohne die Waldbesitzer übermäßig zu belasten. Bei der Beurteilung sind auch Vegetationszeiten, Beschaffungszeiten für geeignetes Pflanzgut etc. zu berücksichtigen und vom Waldbesitzer werden keine über das übliche Maß hinausgehenden Anstrengungen zur Beschleunigung einer Wiederaufforstung erwartet. Eine ohne Weiteres mögliche Wiederaufforstung soll aber auch nicht unter Berufung auf eine noch laufende feste Frist zurückgestellt werden können. Damit besteht zusammen mit der Höchstfrist ausreichend Spielraum auch für Sondersituationen. Über den neuen Abs. 3 erhalten die Forstbehörden die Befugnis, die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, falls eine gebotene Wiederaufforstung oder Flächenergänzung zu lange unterbleibt. Die Behörden erhalten dadurch gegenüber den bisher starren Vorschriften flexiblen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den sie sachgerecht und einzelfallbezogen ausfüllen können, um in sinnvollem Dialog mit den jeweiligen Flächenbesitzern agieren zu können.

Zu Nr. 4 (Art. 16)

Die Bestimmungen zur Aufforstung (Art. 16 BayWaldG) werden neu und klarer gefasst. Die entsprechende Verbotsbefugnis der Forstbehörden findet sich künftig in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG. Die materiellen Regularien zur Aufforstung, unter denen eine Aufforstung unzulässig sein kann, werden im neu gefassten Art. 16 Abs. 1 BayWaldG zusammengefasst. Die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig sowie Kurzumtriebskulturen steht künftig nicht mehr unter Erlaubnisvorbehalt. Bei der Anlage solcher Kulturen besteht im Allgemeinen nicht die Gefahr, dass aus ihnen Wald entsteht. Andererseits bieten sie eine effiziente Möglichkeit, devastierte Flächen schnell in Bestockung zu bringen. Sollte wider Erwarten aus diesen Kulturen dennoch Wald entstehen, kann seitens der Forstverwaltung über entsprechende Beseitigungsanordnungen reagiert werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung wird eins zu eins auf die Bestimmungen des UVPG verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 19)

Anders als bei der bewährten professionellen Bewirtschaftung des Staatswalds kann die Bewirtschaftung von Körperschaftswald durch verschiedene oder auch wechselnde Kräfte erfolgen. Auf das Gebot von Forstwirtschaftsplänen soll daher im Körperschaftswald nicht generell verzichtet werden. Die bisherige De-minimis-Regel soll aber zur Entbürokratisierung deutlich angehoben werden. Danach soll auf Forstwirtschaftspläne künftig bis 25 ha Körperschaftswald (bisher 5 ha) verzichtet werden können. Die Anhebung von Schwellenwerten ist bewährtes Mittel der Entbürokratisierung und auch im Ersten Modernisierungsgesetz Bayern bereits intensiv verwendet worden. Sie soll nun auch in der Waldbewirtschaftung zur Entlastung einengender Verfahrensregelungen dienen.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung (Abs. 6) dient der Verschlinkung des Gesetzestextes.

Zu Nr. 6 (Art. 39)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 39a)

Das UVPG regelt bereits durch Bundesrecht, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. So ist hinsichtlich der Rodung nach Ziff. 17.2 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab 10 ha Wald erforderlich. Darunter sind nur allgemeine oder standortbezogene Vorprüfungen geboten. Hinsichtlich der Aufforstung ist nach Ziff. 17.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab 50 ha Wald nötig. Art. 39a BayWaldG geht kraft landesrechtlicher Anordnung über diese Grenzen teils deutlich hinaus und stellt insoweit ein Gold Plating zum Bundesrecht dar. Durch Aufhebung von Art. 39a BayWaldG wird auf landesrechtliches Sonderrecht verzichtet und Gold Plating vermieden. Stattdessen richten sich Art und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung künftig nach dem UVPG.

Zu Nr. 8 (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 1 BayWaldG ist für Anträge nach dem BayWaldG bisher strenge Schriftlichkeit verlangt. Das hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass für Anträge künftig nur Textform (incl. E-Mail) vorausgesetzt wird.

Zu § 11 (Bayerisches Fischereigesetz – BayFiG)*Zu Nr. 1 (Art. 1)*

Als Folge einer neuen Fassung des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 kann Art. 1 Abs. 4 Satz 3 wegfallen. Naturschutzrechtliche Regelungen gelten ohnehin unmittelbar.

Zu Nr. 2 (Art. 11)

Die Eintragung von Eigentümerfischereirechten, d. h. dem Gewässereigentümer zustehenden Fischereirechten, in das Grundbuch ist ausgeschlossen. Das Eintragungsverbot des Art. 11 Abs. 1 BayFiG wird prägnanter gefasst.

Zu Nr. 3 (Art. 12)

Buchst. a: Für die bisher in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFiG geregelte Entscheidungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde gibt es bereits eine Rechtsgrundlage in Art. 62 Abs. 1 BayFiG. Ist für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an einem Fließgewässer die gesetzlich vorgegebene Mindestuferlänge nicht ausreichend oder umgekehrt nicht erforderlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde auch künftig über eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG einen größeren Umfang für erforderlich, bzw. einen geringeren Umfang als genügend erklären.

Buchst. b: Der bisherige Verweis in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayFiG auf Abs. 2 (künftig: Abs. 4 Satz 1) ist redaktionell zu korrigieren.

Zu Nr. 4 (Art. 20)

Die in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayFiG enthaltenen Konkretisierungen zum Erlass einer Fischereiordnung zur Ausübung von Koppelfischereirechten sind nicht zwingend auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Der Erlass der Fischereiordnung steht im Ermessen, der bisherige Zwang zum Erlass nach Satz 2 wird gestrichen. Die Regelungen hierzu werden daher aufgehoben.

Zu Nr. 5 (Art. 26)

Buchst. a und Buchst. b, Doppelbuchst. aa: Aus Gründen der Entbürokratisierung wird künftig auf die Bestätigung der Erlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) verzichtet. Dies führt sowohl in der behördlichen Praxis als auch auf der Seite der Erlaubnisgeber zu erheblichen Entlastungen.

Buchst. b, Doppelbuchst. bb: Infolge der Abschaffung des Jugendfischereischeins (s. u. Nr. 8 zu Art. 47 BayFiG) wird die Formulierung des Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 BayFiG angepasst. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Kinder und Jugendliche, die nach

Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 BayFiG in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, bedarf weiterhin keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Zu Nr. 6 (Art. 27)

Art. 27 BayFiG betrifft nur Gewässer mit Fischereirechten des Freistaats Bayern. An diesen Gewässern können Erlaubnisscheine nach Art. 27 Abs. 4 BayFiG ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden. Die ausdrücklich vorgeschriebene Einhaltung der übrigen Vorschriften des Art. 26 BayFiG ist angesichts dessen überflüssig, dass der Freistaat hier als Erlaubnisgeber fungiert und dabei selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einhält. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist dabei nach Art und Anzahl nachvollziehbar zu regeln. Auf welche Weise die nachvollziehbare Regelung erfolgt, ist dem Freistaat überlassen und nicht ausdrücklich im Gesetz festzulegen. In der Regel wird dies durch einen Pachtvertrag oder staatliche Vergabebedingungen erfüllt. Die Vorschrift wird entsprechend vereinfacht.

Zu Nr. 7 (Art. 46)

Bisher musste der Fischereischein bei einer Namensänderung, z. B. infolge einer Eheschließung, auf den neuen Namen umgeschrieben werden. Um den behördlichen Verwaltungsaufwand zu verringern und Bürgern Behördengänge zu ersparen, wird die Formulierung in Art. 46 Abs. 1 BayFiG angepasst. Künftig ist es ausreichend, einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein bei sich zu führen. Namensänderungen können durch das Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen werden.

Zudem wird die Vorschrift in Folge der Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins ergänzt (s. u. Nr. 10 zu Art. 50 BayFiG). Bei der Ausübung des Fischfangs muss die Zahlung der Fischereiabgabe nachgewiesen werden. Dies kann auch durch einen digitalen Nachweis erfolgen.

Zu Nr. 8 (Art. 47)

Durch Aufhebung des Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayFiG wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Fischereischeine in Zukunft auch in elektronischer Form auszustellen und die Vorschrift damit modernisiert. Der künftige Wegfall des Jugendfischereischeins entlastet Familien und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Mit dem Jugendfischereischein wird keine fischereiliche Qualifikation nachgewiesen, sodass er entbehrlich ist. Minderjährigen soll daher nun mit Vollendung des siebten (statt bisher zehnten) Lebensjahres das Angeln mit Begleitperson ohne zusätzlichen Schein und damit verbundenen Behördengängen und Kosten ermöglicht werden. Durch das Absenken der Altersgrenze (entsprechend der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach § 106 BGB) wird eine Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch sachkundige, volljährige Fischereischeininhaberinnen und -inhaber ermöglicht.

Zu Nr. 9 (Art. 49)

Buchst. a und b: Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird aus dem BayFiG herausgelöst und in die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verlagert. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung der Zuständigkeit, sobald die aktuell in Vorarbeit befindlichen Digitalisierungsvorhaben im Bereich der Fischerprüfung und der Erteilung des Fischereischeins fertiggestellt sind.

Buchst. c: Die Vorschrift wird modernisiert. Ein fehlender Wohnsitz im Inland soll keinen Versagungsgrund für die Erteilung eines Fischereischeins darstellen. Es ist vielmehr zu begrüßen, wenn beispielsweise häufig wiederkehrende Besucher aus dem Ausland die bayerische Fischerprüfung ablegen und den Fischereischein auf Lebenszeit erhalten.

Buchst. d: In Folge der beschriebenen Änderungen ist Art. 49 Abs. 3 BayFiG anzupassen.

Zu Nr. 10 (Art. 50)

Buchst. a: Durch Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins werden die Voraussetzungen für einen deutschlandweit einheitlichen Fischereischein geschaffen. Der Fischereischein bleibt nach bestandener Prüfung lebenslang gültig. Die Fischereiabgabe ist in dem Bundesland zu entrichten, in dem die Fischerei

ausgeübt werden soll. Um die hierfür künftig erforderlichen Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, dem Erhebungsverfahren und der Abgabenhöhe zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen in die AVBayFiG übertragen.

Um eine künftig erforderliche Anpassung der Fischereiabgabe zu ermöglichen, wird der gesetzliche Höchststrahmen von 300 auf 400 € angehoben. Der bisherige Höchstbetrag von 300 € gilt bereits seit etwa 20 Jahren. Da bisher gebildete Reserven bereits stark abgebaut sind und die Ausgaben aus den Mitteln der Fischereiabgabe die Einnahmen übersteigen, ist mittelfristig eine Erhöhung notwendig. Nur dadurch können die durch die Fischereiabgabe finanzierten Fördermaßnahmen wie z. B. Artenhilfsprogramme und lebensraumverbessernde Maßnahmen fortgeführt werden.

Buchst. b: Im Zuge der Digitalisierung des Fischereischeinwesens ist die Einführung eines Fischereiregisters geplant, in das alle bestandenen Fischerprüfungen, alle Sonderfischereischeine (für Menschen mit Behinderung sowie für Touristen) und die Entrichtung der Fischereiabgabe eingetragen werden. Hierdurch soll auch eine digitale Beantragung der Fischereischeine ermöglicht werden. Durch die digitale Weitergabe an eine zentrale Druckerei (vergleichbar zur Ausstellung von Fahrzeugführerscheinen) wird das Verwaltungsverfahren der Fischereischeinerteilung künftig stark vereinfacht, bürgerfreundlich gestaltet und modernisiert. Für die Einführung des Fischereiregisters soll durch die Ergänzung einer Verordnungsermächtigung bereits jetzt die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Zudem werden die für die oben beschriebenen Änderungsvorhaben (Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und Erhebung der Fischereiabgabe) erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.

Zu Nr. 11 (Art. 53)

Die Ermächtigungsgrundlage in Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayFiG wird auf Vorschriften über das Einlassen von Wassergeflügel ausgeweitet. Bisher konnte nur das Einlassen von Enten durch Rechtsverordnung geregelt werden. Neben Enten gibt es jedoch auch andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 12 (Art. 58)

Die Vorschrift wird verschlankt. Soweit das Schlämmen und das Beseitigen von Wasserpflanzen außerhalb der in Art. 58 Abs. 1 BayFiG genannten Zeiträume erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde weiterhin gemäß Art. 62 Abs. 1 BayFiG Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Zu Nr. 13 (Art. 59)

Der Normtext wird verschlankt.

Zu Nr. 14 (Art. 61)

Es handelt sich um eine Folge der Änderungen von Art. 47 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (s. o. Nr. 8 und 10). Fischereiaufsehern ist bei der Kontrolle am Gewässer auch der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe auszuhändigen. Im Verdachtsfall dürfen Fischereiaufseher den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayFiG sicherstellen. Wegen des Wegfalls des Jugendfischereischeins kann dieser aus der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Nr. 15 (Art. 62)

Die Streichung der bisher erforderlichen Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Fischereifachberater führt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Ergänzung des Art. 62 Abs. 5 Satz 1 BayFiG gewährleistet, dass weiterhin bei fischereifachlichen Entscheidungen durch die Vollzugsbehörde die umfangreichen Fachkenntnisse der Fischereifachberater als Sachverständige einbezogen werden.

Zu Nr. 16 (Art. 63)

Die bisher in Art. 63 Satz 1 BayFiG vorgeschriebene Schriftform für Entscheidungen nach diesem Gesetz kann zur Entbürokratisierung aufgehoben werden. Für Entschei-

dungen nach dem BayFiG gelten künftig die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, so dass auch mündliche Entscheidungen möglich sind, die nur auf Verlangen schriftlich zu bestätigen sind nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nr. 17 (Art. 66)

Buchst. a: In Anpassung an die aktuellen Inflationsentwicklungen wird der Bußgeldrahmen in Art. 66 Abs. 1 von 5 000 auf 7 500 € erhöht.

Buchst. c: Folgeänderung.

Buchst. b sowie d bis e: In Folge der unter Nr. 7, 12 und 14 beschriebenen Änderungen sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Art. 66 Abs. 1 BayFiG darüber hinaus anzupassen.

Zu § 12 (AVBayFiG)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird in § 1 Satz 1 AVBayFiG geregelt (s. o. zu Art. 49 BayFiG). Im Übrigen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, indem der bisher für die Fischereischeinerteilung vorgesehene Urkundennachweis für alle vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben wegfällt. Angaben zur Identität können künftig z. B. über die Vorlage des Personalausweises erfolgen, das Bestehen der Fischerprüfung ist auf geeignete Art und Weise (i. d. R. durch Vorlage des Prüfungszeugnisses) nachzuweisen.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Künftig werden auch Fischereischeine anderer Bundesländer anerkannt, die nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wurden. Zudem werden für die Erteilung des Fischereischeins nun auch die nach dem Recht anderer Bundesländer abgelegten Fischerprüfungen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt, die unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Bundesland vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden.

Nur wenige Bundesländer ermöglichen das Ablegen von Fischerprüfungen unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung. Beispielsweise können volljährige Personen in Sachsen-Anhalt den sog. Friedfischereischein nach einer mündlichen Prüfung erhalten, die geringere Anforderungen stellt als die reguläre Prüfung.

Wegen der geringen Praxisrelevanz und aus Gründen der Entbürokratisierung wird auf die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 2 AVBayFiG künftig verzichtet.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des Art. 47 Abs. 2 BayFiG.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Da die Fischerprüfung mittlerweile stets im Online-Verfahren abgelegt wird, ist die Möglichkeit des schriftlichen Ablegens entbehrlich. § 4 Abs. 1 Satz 3 AVBayFiG kann daher wegen fehlender Praxisrelevanz ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 5 (§ 9)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Um künftig erforderliche Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe und dem Erhebungsverfahren zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen aus Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 in § 10 AVBayFiG übertragen. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 7 (§ 11)

Buchst. a: Der aktuelle Verweis in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG auf Einzugsgebiete im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist missverständlich und soll zur Klarstellung ersetzt werden. Für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen sind die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Durch Anpassung des § 11 Abs. 4 wird dies nun deutlich.

Buchst. c: Wegen mangelnder Praxisrelevanz werden Regelungen betreffend andere Länder zu Schonzeiten und Schonmaßen in Grenzgewässern gestrichen.

Buchst. b, d und f: Folgeänderungen.

Buchst. e: Bislang sehen § 11 Abs. 9 Satz 2 und 3 AVBayFiG Möglichkeiten zur Festlegung fangunwürdiger Fische vor. Diese dürfen wieder ausgesetzt werden. Künftig soll von dieser abstrakten Festlegung abgesehen und die Entscheidung dem Fischer selbst überlassen werden.

Zu Nr. 8 (§ 12)

Die Vorschrift zur Aalbewirtschaftung wird verschlankt und aktualisiert. Auf den zu streichenden Teil von § 12 Abs. 2 Satz 7 sowie auf Satz 8 kann verzichtet werden, da diese Regelungen nicht praxisrelevant und auch nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 (EU-Aal-VO) vorgeschrieben sind.

Zu Nr. 9 (§ 22)

Buchst. a: Wie zu § 11 AVBayFiG dargestellt, sollen künftig für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich sein, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Diese klarstellende Änderung wird auch in § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG umgesetzt.

Buchst. b: Das bisherige Besatzverbot für Aale in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AVBayFiG wird aufgehoben. Aale sind inzwischen extrem gefährdet. Ein Besatz (Zurücksetzen) von Aalen muss in allen Gewässern gestattet sein, die als Lebensraum für Aale geeignet sind und die ein Abwandern der Laichfische ins Laichgebiet (Sargassosee) ermöglichen.

Zu Nr. 10 (§ 26)

Der Geltungsbereich von § 26 AVBayFiG wird auf Wassergeflügel erweitert. Neben Enten gibt es andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist daher auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten zu regeln. Auf die bisherige Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG kann hingegen verzichtet werden. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 1 BayFiG.

Zu Nr. 11 (§ 32)

Folgeänderungen in den Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Zu § 13 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um rein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3617

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3903

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Abstandsflächen
(Drs. 19/3617)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3994

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern;

**hier: Transparenz beim Vergaberecht sicherstellen: Neuregelung monitoren und evaluieren
(Drs. 19/3617)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4033

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Energiewende in Bayern - Trafostationen, Stromspeicher und Wärmeleitungen genehmigungsfrei stellen
(Drs. 19/3617)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4034

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern - Abschaffung der sog. 10H-Regelung
(Drs. 19/3617)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Sabine Gross, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4035

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: kein Statistikmoratorium zulasten der Sozialpolitik
(Drs. 19/3617)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4036

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Forstwirtschaftspläne bei Körperschaftswald weiterhin auch für kleinere Wälder - im Interesse des Klimaschutzes und der Biodiversität
(Drs. 19/3617)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Strenge Landesbestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldrodungen beibehalten!
(Drs. 19/3617)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)

Drs. 19/4041

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes - LlbG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)**

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4042

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes - BayDG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4069

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Mindestabstand von Windenergieanlagen und Wärmepumpen erhalten
(Drs. 19/3617)
- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4070

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: keine Gesetzesabweichungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen
(Drs. 19/3617)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4074

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: unbestimmte Verschlechterung der Datenlage verhindern
(Drs. 19/3617)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4075

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayerns
hier: Entscheidungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) sind in Textform zu erlassen
(Drs. 19/3617)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 Nr.1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „ , wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

Berichtersteller zu 1,2:

Thorsten Schwab

Mitberichterstatte^rin zu 1,2:

Sabine Gross

Berichterstatte^rin zu 3:

Ursula Sowa

Berichterstatte^rin zu 4-8:

Sabine Gross

Berichterstatte^r zu 9-14:

Markus Striedl

Mitberichterstatte^r zu 3-14:

Thorsten Schwab

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, und der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 26. November 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4041 und Drs. 19/4042 in seiner 15. Sitzung am 3. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041 und 19/4042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4069 und Drs. 19/4070 in seiner 18. Sitzung am 5. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit
der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektri-
zität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, ein-
schließlich Trafostationen und Speicher,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 11.

2. § 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflä-
chen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflä-
chen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb
von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen
nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlän-
gert werden.

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis
festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind,
sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder auf-
geforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis
zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033 und 19/4034 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4069 und 19/4070 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichti-
gung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung,
Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 3 Nr. 2 (Art. 11a) im ersten und zweiten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
2. in § 7 Nr. 6 (Art. 28a) der „31. Dezember 2024“,
3. in § 9 Nr. 3 Buchst. b der „31. Dezember 2024“,
4. in § 14 der „1. Januar 2025“

eingesetzt werden und

5. in § 12 im Einleitungssatz (AVBayFiG) die Wörter „, die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes – LibG)
auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Weitere Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. g“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. f“ durch die Angabe „Buchst. d“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. g“ durch die Angabe „Buchst. e“ ersetzt.
2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. d wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. e und f werden die Buchst. d und e.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchst. d und e werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. f und g werden die Buchst. d und e.“
2. Die bisherigen §§ 2 bis 13 werden die §§ 3 bis 14.

3. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: sechs Jahre nach Inkrafttreten nach Satz 1]** in Kraft.“

Begründung:

Die Intention der Staatsregierung bei § 1 (Änderung LlbG) ist es, für bayerische Beamte ein wünschenswertes Leitbild zu erzielen. Dabei soll die Beamtenschaft sich zwar der Grenzen des gesetzten Beurteilungs- und Ermessensspielraums bei der Anwendung von Gesetzen bewusst sein, diese aber bewusst lösungsorientiert und pragmatisch anwenden. Diese wünschenswerten Eigenschaften ebenso gesetzeskonformer wie pragmatischer Vollzugsarbeit sollen künftig gefördert werden und daher ganz bewusst markant auch als wesentliches Beurteilungskriterium für das berufliche Fortkommen etabliert werden. Offensichtlich ist sich die Staatsregierung aber nicht sicher, wie sich die Änderung des LlbG in Zukunft und in der Praxis auswirken wird. Denn sie schreibt in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass der Vollzug des Gesetzes ganz entscheidend davon abhängt, wie die vollziehende Beamtenschaft ihn anwendet oder sich anzuwenden traut. Da die Auswirkungen offensichtlich nicht bekannt sind, muss das Gesetz auf sechs Jahre befristet werden. Dann kann erneut beraten werden, ob es weitergeführt werden soll oder ob darauf verzichtet werden kann und muss, weil es sich als kontraproduktiv erwiesen hat.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3617

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3903

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Abstandsflächen
(Drs. 19/3617)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3994

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern;

**hier: Transparenz beim Vergaberecht sicherstellen: Neuregelung monitoren und evaluieren
(Drs. 19/3617)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4033

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Energiewende in Bayern - Trafostationen, Stromspeicher und Wärmeleitungen genehmigungsfrei stellen
(Drs. 19/3617)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4034

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern - Abschaffung der sog. 10H-Regelung
(Drs. 19/3617)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Sabine Gross, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4035

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: kein Statistikmoratorium zulasten der Sozialpolitik
(Drs. 19/3617)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4036

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Forstwirtschaftspläne bei Körperschaftswald weiterhin auch für kleinere Wälder - im Interesse des Klimaschutzes und der Biodiversität
(Drs. 19/3617)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Strenge Landesbestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldrodungen beibehalten!
(Drs. 19/3617)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)

Drs. 19/4041

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes - LlbG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)**

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4042

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes - BayDG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4069

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Mindestabstand von Windenergieanlagen und Wärmepumpen erhalten
(Drs. 19/3617)
- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4070

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: keine Gesetzesabweichungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen
(Drs. 19/3617)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4074

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: unbestimmte Verschlechterung der Datenlage verhindern
(Drs. 19/3617)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4075

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayerns
hier: Entscheidungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) sind in Textform zu erlassen
(Drs. 19/3617)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 Nr.1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „ , wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

Berichtersteller zu 1,2:

Thorsten Schwab

Mitberichterstatte^rin zu 1,2:

Sabine Gross

Berichterstatte^rin zu 3:

Ursula Sowa

Berichterstatte^rin zu 4-8:

Sabine Gross

Berichterstatte^r zu 9-14:

Markus Striedl

Mitberichterstatte^r zu 3-14:

Thorsten Schwab

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, und der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 26. November 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm^erg^eb^enis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm^erg^eb^enis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4041 und Drs. 19/4042 in seiner 15. Sitzung am 3. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041 und 19/4042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4069 und Drs. 19/4070 in seiner 18. Sitzung am 5. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit
der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektri-
zität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, ein-
schließlich Trafostationen und Speicher,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 11.

2. § 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflä-
chen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflä-
chen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb
von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen
nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlän-
gert werden.

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis
festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind,
sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder auf-
geforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis
zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033 und 19/4034 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4069 und 19/4070 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichti-
gung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung,
Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 3 Nr. 2 (Art. 11a) im ersten und zweiten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
2. in § 7 Nr. 6 (Art. 28a) der „31. Dezember 2024“,
3. in § 9 Nr. 3 Buchst. b der „31. Dezember 2024“,
4. in § 14 der „1. Januar 2025“

eingesetzt werden und

5. in § 12 im Einleitungssatz (AVBayFiG) die Wörter „, die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: **Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes –
BayDG) auf sechs Jahre befristen**
(Drs. 19/3617)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
²Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember
2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geän-
dert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: sechs Jahre nach Inkrafttreten
nach Satz 1]** außer Kraft.“

Begründung:

Der zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG) geschilderte Leittypus des pragmatischen, entscheidungsfreudigen und im positiven Sinn lösungsorientierten Beamten soll auch im Disziplinarrecht seine Widerspiegelung finden. Zwar kann und darf das Disziplinarrecht keinen Beamten zu lockerer dienstlicher Großzügigkeit ohne Bindung an das Gesetz ermuntern. Ob ein bestimmtes dienstliches Verhalten disziplinarisch zu ahnden ist, wird durch die vorgeschlagene Änderung des BayDG daher in keiner Weise beeinflusst. Analog zur strafrechtlichen Dogmatik strafmildernder Umstände soll aber mildernd berücksichtigt werden, wenn ein Beamter erkennbar lösungsorientiert handeln wollte und im Rahmen dieses erkennbaren Leitmotivs ohne offenkundige Überschreitung der ihm gezogenen Grenzen (in der Regel also mit ohnehin bereits milder Schuld und im Grau- oder Randbereich dieser Grenzen) agierte. Die Anwendung dieser neuen Klausel steht vollumfänglich im Beurteilungsspielraum der jeweiligen Disziplinarorgane. Offensichtlich ist sich die Staatsregierung aber nicht sicher, wie sich die Änderung des LlbG in Zukunft und in der Praxis auswirken wird. Denn sie schreibt in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass der Vollzug des Gesetzes ganz entscheidend davon abhängt, wie die vollziehende Beamtenschaft ihn anwendet oder sich anzuwenden traut. Da die Auswirkungen offensichtlich nicht bekannt sind, muss der § 1 (Änderung des LlbG) auf sechs Jahre befristet werden. Dann kann erneut beraten werden, ob es weitergeführt werden soll oder ob darauf verzichtet werden kann und muss, weil es sich als kontraproduktiv erwiesen hat. Als Folge muss auch § 2 (Änderung des BayDG) auf sechs Jahre befristet werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3617

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3903

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Abstandsflächen
(Drs. 19/3617)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3994

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern;

**hier: Transparenz beim Vergaberecht sicherstellen: Neuregelung monitoren und evaluieren
(Drs. 19/3617)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4033

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Energiewende in Bayern - Trafostationen, Stromspeicher und Wärmeleitungen genehmigungsfrei stellen
(Drs. 19/3617)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4034

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern - Abschaffung der sog. 10H-Regelung
(Drs. 19/3617)**

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Sabine Gross, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4035

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: kein Statistikmoratorium zulasten der Sozialpolitik
(Drs. 19/3617)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4036

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Forstwirtschaftspläne bei Körperschaftswald weiterhin auch für kleinere Wälder - im Interesse des Klimaschutzes und der Biodiversität
(Drs. 19/3617)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Strenge Landesbestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldrodungen beibehalten!
(Drs. 19/3617)**

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)

Drs. 19/4041

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

**hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes - LlbG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)**

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4042

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes - BayDG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4069

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Mindestabstand von Windenergieanlagen und Wärmepumpen erhalten
(Drs. 19/3617)
- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4070

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: keine Gesetzesabweichungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen
(Drs. 19/3617)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4074

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: unbestimmte Verschlechterung der Datenlage verhindern
(Drs. 19/3617)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4075

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayerns
hier: Entscheidungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) sind in Textform zu erlassen
(Drs. 19/3617)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 Nr.1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „ , wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

Berichtersteller zu 1,2:

Thorsten Schwab

Mitberichterstatte^rin zu 1,2:

Sabine Gross

Berichterstatte^rin zu 3:

Ursula Sowa

Berichterstatte^rin zu 4-8:

Sabine Gross

Berichterstatte^r zu 9-14:

Markus Striedl

Mitberichterstatte^r zu 3-14:

Thorsten Schwab

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, und der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 26. November 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4041 und Drs. 19/4042 in seiner 15. Sitzung am 3. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041 und 19/4042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4069 und Drs. 19/4070 in seiner 18. Sitzung am 5. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit
der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektri-
zität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, ein-
schließlich Trafostationen und Speicher,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 11.

2. § 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflä-
chen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflä-
chen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb
von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen
nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlän-
gert werden.

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis
festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind,
sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder auf-
geforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis
zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033 und 19/4034 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4069 und 19/4070 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichti-
gung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung,
Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 3 Nr. 2 (Art. 11a) im ersten und zweiten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
2. in § 7 Nr. 6 (Art. 28a) der „31. Dezember 2024“,
3. in § 9 Nr. 3 Buchst. b der „31. Dezember 2024“,
4. in § 14 der „1. Januar 2025“

eingesetzt werden und

5. in § 12 im Einleitungssatz (AVBayFiG) die Wörter „, die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender